



---

## N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates vom 10.10.2024

Sitzungsnummer: GR 10.10.2024  
Öffentliche Bekanntmachung der  
Tagesordnung: 02.10.2024  
Einladung an die Mitglieder: 02.10.2024  
Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Jestetten

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

<b>Anwesend</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Anm.</b>
-----------------	-----------------	-------------

**Vorsitzender**

Bürgermeister Dominic Böhler

**Gremiumsmitglied**

Gemeinderat Lothar Altenburger	CDU
Gemeinderat Dr. Konrad Schlude	CDU
Gemeinderätin Katja Steinbeisser	CDU
Gemeinderat Vincent Ziegler	CDU
Gemeinderat Johannes Tröller	CDU
Gemeinderätin Stefanie Cox-Kübler	FWV
Gemeinderätin Angelika Hämmerle	FWV
Gemeinderat Dr. Peter Hafner	FWV
Gemeinderätin Wiebke Pankratz-Sigg	FWV
Gemeinderat Stephan Bierwagen	SPD
Gemeinderat Peter Haußmann	SPD
Gemeinderätin Daniela Singer	SPD
Gemeinderätin Heike Raif	SPD
Gemeinderat Henry Brückel	Grüne

Gemeinderat Reimund Hartmann      Grüne  
Gemeinderat Yannic Frey              Grüne

**Schriftführerin**

Ina Fischer

**Mitglied der Verwaltung**

Thomas Metzger

<b>Abwesend</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Anm.</b>
<b>Gremiumsmitglied</b>		
Gemeinderat Jürgen Osswald	CDU	entschuldigt
Gemeinderat Andrin Haas	FWV	entschuldigt

**Sonstige Anwesende**

von Tillig Ingenieure GmbH, Dogern, zu TOP 1

Auszubildende Sina Müller zu Ausbildungszwecken

7 Zuhörer

Pressevertreterin

## Tagesordnung

1. Vorstellung der Sanierungsvarianten für den Randenweg;  
Festlegung der Sanierungsvariante;  
Beratung und Beschlussfassung
2. Grundsteuerreform;  
Erlass einer Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung);  
Beratung und Beschlussfassung
3. Neukalkulation der Abwassergebühr zum 01.01.2025 und Änderung der Abwassersatzung;  
Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung der Entsorgungssatzung;  
Beratung und Beschlussfassung
5. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes 2022
6. Bauanträge
  - 6.1. Antrag von \_\_\_\_\_ auf Aufbau einer Dachgaube, Anbau von Garagen, eines Carports und eines Müllhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 17, Gemarkung Jestetten, Hauptstr. 15;  
Beratung und Beschlussfassung
  - 6.2. Antrag von \_\_\_\_\_ auf Aufstockung der bestehenden Garage und Einbau einer Einzimmerwohnung mit Befreiung von den Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften "Sanierungsgebiet Ortsmitte" auf dem Grundstück Flst. Nr. 55, Gemarkung Jestetten, Kirchstr. 23;  
Beratung und Beschlussfassung
  - 6.3. Antrag von \_\_\_\_\_ auf Nutzungsänderung der bestehenden Apotheke in ein

Bistro und eine Löwen - Bar auf dem Grundstück Flst.  
Nr. 237/1, Gemarkung Jestetten, Hauptstr. 32;  
Beratung und Beschlussfassung

- 6.4. Antrag von \_\_\_\_\_ auf  
Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Grundstück  
Flst. Nr. 197/1, Gemarkung Jestetten, Bahnhofstr. 9;  
Beratung und Beschlussfassung
- 6.5. Antrag von \_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_ auf Errichtung eines Wohnhauses mit PKW  
Garage und Geräteraum mit Antrag auf Ausnahme von  
den Vorgaben des Bebauungsplanes "Niederfeld" auf  
dem Grundstück Flst. Nr. 2663, Gemarkung Altenburg,  
Im Niederfeld, Jestetten - Altenburg;  
Beratung und Beschlussfassung
7. Bauvoranfragen
  - 7.1. Bauvoranfrage von \_\_\_\_\_ zur Umnutzung  
der ehemaligen neuapostolischen Kirche Jestetten zu  
einer Wohneinheit auf dem Grundstück Flst. Nr. 373/1,  
Gemarkung Jestetten, Neunkircher Str. 17;  
Beratung und Beschlussfassung
  - 7.2. Bauvoranfrage von \_\_\_\_\_ zur  
Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem  
Grundstück Flst. Nr. 3370/3, Gemarkung Jestetten,  
Talgasse 3;  
Beratung und Beschlussfassung
8. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Sonstige Bekanntgaben
10. Verschiedenes
11. Frageviertelstunde

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 02.10.2024 zugegangen, die öffentliche Tagesordnung wurde am 02.10.2024 bekannt gemacht.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.



**TOP Text**

**Aktenzeichen**

1. Vorstellung der Sanierungsvarianten für den Randenweg;  
Festlegung der Sanierungsvariante;  
Beratung und Beschlussfassung

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 10.10.2024

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	Gemeinderat Andrin Haas Gemeinderat Jürgen Osswald
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

**Sachverhalt:**

**Bürgermeister Böhler** führt aus, dass der Randenweg im oberen Bereich von der Tankstelle Häring bis zum Autohaus Melzer in einem sehr schlechten Zustand ist. Eine Sanierung sei auch deshalb dringend notwendig, weil sich dort durch die Neuansiedlung von 2 Unternehmen die Verkehrsfrequenz deutlich erhöht habe. Als Voruntersuchungen habe man Bodenproben genommen und den Kanal wegen möglicher Schäden befahren. Zur weiteren Erläuterung erteilt er das Wort an Herrn von Tillig Ingenieure, Dogern.

teilt die Straße in zwei Abschnitte auf, die nacheinander entstanden sind. Er zeigt dazu Lagepläne und Fotos vom Ist-Zustand. Die Straße sei nie vollständig fertiggestellt worden, der Feinbelag fehle. Der Abschnitt 1 sei zwischen 1980 und 1985 gebaut worden mit einer Asphaltstärke von lediglich 10 cm. Zur Sanierung müsste man die Straße eigentlich abfräsen, was wegen der geringen Asphaltstärke schwierig oder gar unmöglich sei. Der Abschnitt 2 sei zwischen 1995 und 2000 entstanden, insgesamt in einem besseren Zustand, aber auch hier sei die Tragschicht nur 10 cm dick. Der Feinbelag fehle auch auf dem Gehweg.

Die Gemeinde müsse sich laut **Ingenieur** entscheiden, welchen Standard sie wolle. Sparen könne man sich die beidseitigen Rinnenplatten. Es würde eine Rinnenplatte auf der wasserführenden Seite ausreichen. Heutzutage würde der Aufbau aus drei Schichten bestehen. Im Randenweg alles auszutauschen wäre aber sehr teuer. Die Asphaltstärke wäre bei einer vergleichbaren neuen Straße 22 cm dick. Es wurde der Wunsch nach einem weiteren Hydranten geäußert. Die TV-Kanaluntersuchung habe ergeben, dass die Inliner in Ordnung sind, lediglich punktuell sei die Sanierung an den Leitungen erforderlich. Stromleitungen würden aktuell neu gemacht.

**Ingenieur** stellt daraufhin die möglichen Sanierungsvarianten vor:

1. Asphalt neu (14 cm Bitu, 4 cm Feinbelag) sowie neue Randeinfassungen (Kosten 485.000,-- €)
- 1a. wie oben, zuzüglich Betonpflaster für die Gehwege (500.000,-- €)
2. Asphalt neu (3 Schichten nach heutigem Standard, 12 cm – 6 cm – 4 cm), außerdem neue Randeinfassung (535.000,-- €)
3. Abschnitt 1 wie Variante 1, Abschnitt 2 nur neue Randeinfassung (435.000,-- €)
4. Abschnitt 1 wie Variante 2, Abschnitt 2 nur neue Randeinfassung (485.000,-- €)

(Beträge jeweils inkl. 19 % Mehrwertsteuer, ohne Nebenkosten)

#### **Diskussionsverlauf:**

**Gemeinderat Altenburger** verweist auf viele andere „Baustellen“ und ähnlich schlechte Straßen. Die Sanierung sei zu teuer, man könne nicht alle Straßen im Gemeindegebiet auf dieses Niveau sanieren. Er schlägt vor, die Randsteine nicht herauszureißen, sondern nur die Straßenränder abzufräsen und 4 cm Feinbelag auf die alte Decke aufzubringen. Da es auf dieser Straße keine tiefen Löcher und nur wenig Verkehr gebe, reiche eine einfache Lösung aus.

**Ingenieur** erklärt, dass man auf jeden Fall fräsen müsse. Da die Bitumenschicht dünn sei, bestehe die Gefahr, dass sie reißt. Theoretisch könne man versuchen, Gewebe einzulegen, hier sei aber eine sehr große Fläche betroffen. Wenn man sich nur auf den Feinbelag und einzelne Korrekturen beschränken würde, kämen trotzdem Kosten in Höhe von ca. 300.000,-- € zusammen.

Auf Frage von **Gemeinderat Altenburger** nach den Randsteinen bestätigt **Ingenieur**, dass die Qualität im neueren Abschnitt noch passabel sei, im älteren Abschnitt jedoch schlecht. Wegen der geringen Dicke der Asphaltsschicht will er diese nicht abfräsen. Wenn man dann einen neuen Belag aufbringe, passe die Höhe der Randsteine nicht mehr zur Straße.

**Gemeinderat Hartmann** spricht sich dafür aus, nicht zu sparen. Das räche sich auf Dauer. Trotzdem solle man eine günstige Möglichkeit wählen. **Ingenieur Mülhaupt** betont, dass er nicht empfehlen kann, auf die Straße in ihrem jetzigen Zustand lediglich den noch fehlenden Feinbelag aufzubringen. Er würde innerhalb kurzer Zeit schon reißen.

**Gemeinderat Bierwagen** sieht einen gewissen Sanierungsstau. Man müsse akzeptieren, dass die Maßnahme Geld kostet. Er schlägt vor, im Haushalt jeweils einen gewissen Betrag für Werterhaltungsmaßnahmen einzuplanen. Hier räche es sich, dass man den Feinbelag nicht gleich aufgebracht habe. Die Kosten tun weh, die Maßnahme sei aber notwendig. Er spricht sich für die Variante 1 aus, nicht für die teuerste 3-schichtige Version. **Gemeinderat Brückel** erinnert daran, dass es sich um ein Gewerbegebiet handelt, für das man keinen Schönheitspreis gewinnen müsse. Auch er sei deshalb für die 2-schichtige Variante, Randsteine nur so weit notwendig. **Ingenieur** konkretisiert, dass das dann die Varianten 3 oder 4 wären. Für die Gehwege würde er Bitumen empfehlen, kein Pflaster.

**Gemeinderätin Steinbeißer** erinnert daran, dass die Schäden teilweise von Bäumen kommen. Die Weiden seien inzwischen zwar gefällt, die Wurzeln seien aber nach wie vor im Boden und könnten weitere Schäden verursachen. Sie spricht sich deshalb für die Entfernung der Wurzeln aus. Sie erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob der Unterbau noch stabil ist. **Ingenieur** bestätigt dies und verweist auf die vorliegenden Untersuchungsergebnisse. Es sei kiesiges Material mit einer Stärke von bis zu 1 m verbaut worden. Die Decke reiße. Er empfiehlt deshalb grundsätzlich, künftig Feinbeläge früher einzubauen.

**Gemeinderat Altenburger** spricht das Thema Erschließungsbeiträge an. **Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass die Abrechnung noch gemacht werden müsse. Abschläge seien erhoben worden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Randenweg zweckmäßig, aber so einfach wie möglich zu sanieren. In den Haushalt 2025 soll dafür ein Ansatz in Höhe von 450.000,- € plus Nebenkosten aufgenommen werden. Vor der Vergabe soll ein konkreter Beschluss des Gemeinderats erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

2.	Grundsteuerreform; Erlass einer Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung); Beratung und Beschlussfassung	AZ: 965.00; 022.30; 022.3 Teillakte: 965.00:Grundsteuerreform 2025/Hebesatz; 022.3:Schriftverkehr GR 10.10.2024
----	--	--

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	Gemeinderat Andrin Haas Gemeinderat Jürgen Osswald
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

## Sachverhalt:

Die Reform der Grundsteuer wurde bundesweit wegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig. Demnach ist die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform. Folglich müssen alle Grundstücke sowie Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe neu bewertet werden. Baden-Württemberg hat daraufhin im Jahr 2020 ein eigenes Landesgrundsteuergesetz erlassen. Das Gesetz bildet ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer.

Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes für die **Grundsteuer A** erfolgt durch ein typisierendes Ertragswertverfahren, welches weitgehend auf Zahlen der bundesweiten Agrarstatistik beruht. Nach alter Rechtslage (Einheitsbewertung) umfasste die landwirtschaftliche Hofstelle auch den Wohnteil. Dies ändert sich mit der Reform durch das Landesgrundsteuergesetz. Teile der Hofstelle, die zum Beispiel überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden oder die privat oder gewerblich genutzten Wirtschaftsgebäude, zählen jetzt zum Grundvermögen.

Bei der Ermittlung der Grundsteuer für das Grundvermögen (**Grundsteuer B**) wählte das Land Baden-Württemberg einen eigenen Weg, der vom Bundesmodell abweicht. Maßgeblich sind Grundstücksfläche und Bodenrichtwert, auf die Bebauung kommt es nicht an. Für Grundstücke, die überwiegend Wohnzwecken dienen, wird die Steuermesszahl um 30 Prozent verringert. Begünstigt werden ebenfalls der soziale Wohnungsbau und Kulturdenkmäler.

Bei Grundsteuer A und B ermittelt das Finanzamt den Grundsteuerwert, multipliziert diesen mit der Steuermesszahl und berechnet so den Grundsteuermessbetrag.

Der vom Finanzamt ermittelte Grundsteuermessbetrag ist für die Gemeinde verbindliche Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer. Die Gemeinde kann lediglich über die Höhe der Hebesätze entscheiden, mit denen der Grundsteuermessbetrag multipliziert wird.

Grundsteuermessbetrag (Finanzamt) x Hebesatz (Gemeinde) = Grundsteuer

Durch die Neubewertung ändern sich zum 01.01.2025 sämtliche Grundsteuermessbeträge. Das macht eine Entscheidung über die künftige Höhe der Hebesätze notwendig.

- **Grundsteuer B**

Die Gemeinde hat im Jahr 2023 bei einem Hebesatz von 350 v.H. rund 769.000 € Grundsteuer B erhoben. Grundlage waren Messbeträge von insgesamt rund 220.000 €.

Aktuell (Mitte September 2024) liegen neue Messbescheide für ca. 94% der Steuerfälle vor. Die Summe aller Messbeträge dieser Steuerfälle liegt danach neu bei ca. 361.000 €.

Bisher lag die Summe aller Messbeträge dieser Steuerfälle (rund 94%) bei rund 207.000 €. Ohne eine Reduzierung des Messbetrags würde die Gemeinde also künftig erheblich mehr Grundsteuer B erheben.

- **Grundsteuer A**

Die Gemeinde hat im Jahr 2023 bei einem Hebesatz von 370 v.H. rund 16.000 € Grundsteuer A erhoben. Grundlage waren Messbeträge von insgesamt rund 4.300 €.

Aktuell (Mitte September 2024) liegen neue Messbescheide erst für ca. 53% der Steuerfälle vor. Die Summe aller Messbeträge dieser Steuerfälle liegt danach neu bei ca. 3.500 €.

Bisher lag die Summe aller Messbeträge dieser Steuerfälle (rund 53%) bei rund 2.300 €. Ohne eine Reduzierung des Messbetrags würde die Gemeinde also künftig auch erheblich mehr Grundsteuer A erheben.

Auf dieser Grundlage muss die Gemeinde über die neuen Hebesätze entscheiden. Weitere „Unsicherheiten“ neben den noch fehlenden Grundsteuermessbescheiden stellen künftige Korrekturen bereits erlassener Messbescheide aufgrund von Einsprüchen dar.

Anbei erhalten Sie getrennte Berechnungen für Grundsteuer A und B, auf deren Grundlage folgende neue Hebesätze für 2025 vorgeschlagen werden:

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 250 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 210 v.H.

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindeordnung können die Hebesätze in der Haushaltssatzung oder in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die Bekanntgabe der Grundsteuerjahresbescheide 2025 setzt eine rechtswirksame Satzung voraus. Satzungen werden rechtswirksam, wenn die öffentliche Bekanntmachung abgeschlossen ist.

Um die Grundsteuerjahresbescheide 2025 rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit 15. Februar 2025 versenden zu können, sollte im Hinblick auf eventuell genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung die Festsetzung der Hebesätze 2025 unbedingt vorab in einer separaten Hebesatzsatzung erfolgen.

### **Diskussionsverlauf:**

**Bürgermeister Böhler** fasst die oben abgedruckte Sitzungsvorlage zusammen und erläutert diese. Er geht dabei darauf ein, dass viele Grundstückseigentümer ihre neuen Messbescheide bereits erhalten haben, einige jedoch noch nicht. Deshalb sei das Steueraufkommen aktuell nicht exakt vorhersehbar. Normalerweise lege die Gemeinde die Hebesätze im Rahmen des Haushalts fest, da dieser aber bis zum 01.01.2025 noch nicht rechtskräftig sein werde, müsse eine extra Satzung erlassen werden. Am Hebesatz für die Gewerbesteuer ändere sich nichts.

**Rechnungsamtsleiter Metzger** führt aus, dass das Grundsteueraufkommen für Jestetten letztes Jahr bei knapp 800.000,-- € lag, davon entfielen rund 770.000,-- € auf Grundsteuer B (ohne land- und forstwirtschaftliche Grundstücke). Momentan bestünden noch einige Unsicherheiten, da erst rund 94 % der Grundsteuermessbescheide für Grundsteuer B erlassen seien. Bei Grundsteuer A sei die Unsicherheit noch größer, das falle aber wegen insgesamt niedrigerer Summen weniger ins Gewicht. Entsprechend der vom Land festgelegten Systematik sei es das erklärte Ziel, in der Summe ungefähr die gleichen Einnahmen wie bisher zu erzielen. Der Einfluss der Gemeinde beschränke sich auf die Festlegung der Hebesätze. **Rechnungsamtsleiter Metzger** erläutert die Berechnungen der Sitzungsvorlage. Ziel sei dabei gewesen, die Hebesätze so festzulegen, dass das Steueraufkommen der Gemeinde unter Berücksichtigung der bisher bekannten Messbescheide gleich bleibt wie im Vorjahr. Unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Werte sei er auf einen Hebesatz von 201 % gekommen. Wegen der Unsicherheiten aufgrund der noch ausstehenden Messbescheide und der möglichen Einsprüche empfiehlt er einen kleinen Sicherheitspuffer und Festlegung des Hebesatzes auf 210 % für die Grundsteuer B.

**Gemeinderat Dr. Hafner** erkundigt sich, wie die Gemeinde Jestetten im Vergleich zu anderen Gemeinden dasteht. **Rechnungsamtsleiter Metzger** bedauert, dass aufgrund der neuen Systematik keine direkten Vergleiche möglich sind. Jestetten habe hohe Bodenrichtwerte, was bei der geforderten Aufkommensneutralität zu einem verhältnismäßig niedrigen Hebesatz führe. **Gemeinderat Altenburger** spricht sich für den vorgeschlagenen Sicherheitspuffer aus, obwohl es bei den Bürgern im Durchschnitt keine Mehrbelastung geben soll. Er möchte ferner wissen, ob sich der angegebene Anteil der bisher ausgestellten Messbescheide für die Grundsteuer A auf den Wert oder die Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke bezieht. **Rechnungsamtsleiter Metzger** geht davon aus, dass sich die Prozentangabe auf die Flächen bezieht.

**Gemeinderat Altenburger** rechnet damit, dass man in 1 – 2 Jahren Erfahrung mit dem neuen System haben wird, danach könne man den Hebesatz anpassen. Er fragt in dem Zusammenhang nach, wie lange die jeweiligen Messbeträge gültig bleiben. **Rechnungsamtsleiter Metzger** bestätigt, dass es bereits Stichtage gibt, zu denen die Werte wieder neu festgelegt werden sollen.

**Rechnungsamtsleiter Metzger** geht kurz auf das Transparenzregister des Landes ein. Die Werte wurden unter Berücksichtigung der Einkommensneutralität vom Land errechnet und zur Information der Bürger veröffentlicht. Für die Grundsteuer B liegt die errechnete Spanne für den Hebesatz bei 191 – 211 %. Der heute vorgeschlagene Hebesatz von 210 % liegt noch in diesem Bereich.

Zur Verdeutlichung erläutert **Rechnungsamtsleiter Metzger** die Auswirkungen der Grundsteuerreform anhand verschiedener konkreter Beispiele in Jestetten und Altenburg. Die Grundsteuer sei zwar insgesamt einkommensneutral geplant, innerhalb der Grundstücke gebe es jedoch teilweise starke Verschiebungen. Extrem teurer werde es beispielsweise für unbebaute Baugrundstücke. Diesen Effekt könnte man sogar noch durch die Einführung einer Grundsteuer C verschärfen.

**Gemeinderat Brückel** möchte wissen, ob sich die Grundsteuer noch weiter erhöht, wenn man ein unbebautes Grundstück bebaut. Laut **Rechnungsamtsleiter Metzger** trifft eher das Gegenteil zu, da es eine Reduktion für Wohngebäude gibt. Günstiger werde es tendenziell für Eigentümer von Eigentumswohnungen und Gewerbestandteilen, mit Ausnahme der Gewerbeflächen entlang der Hauptstraße mit ihren extremen Bodenwerten.

**Gemeinderat Bierwagen** merkt an, dass die letzte Bewertung 1964 stattgefunden hat. Die Bodenrichtwerte seien in Altenburg vor 15 Jahren noch bei 85,- €/m<sup>2</sup> gelegen, heute wäre ein entsprechendes Grundstück 3 x so viel wert. So gesehen sei eine Erhöhung der Grundsteuer vertretbar. Die mit der neuen Systematik erreichbare Steuerungsfunktion bei unbebauten Grundstücken sei zu begrüßen. Für eine Grundsteuer C sei er vorläufig nicht. Er könnte sich sogar vorstellen, die Hebesätze noch um 10 % zu erhöhen, da die Gemeinde Geld brauche, vielleicht auch erst in 2 – 3 Jahren. Die vorgeschlagenen Hebesätze von 210 % bzw. 250 % sieht er als Minimum. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass auch er grundsätzlich offen für eine Erhöhung ist. Zum jetzigen Zeitpunkt spricht er sich jedoch für die vom Land empfohlene Einkommensneutralität aus. Die Gemeinde habe außerdem erst vor einigen Jahren ihre Hebesätze erhöht.

**Gemeinderat Brückel** erkundigt sich, ob man mit weniger Einsprüchen rechnen könne, wenn man einen Hebesatz innerhalb der Spanne des Transparenzregisters wählt. **Bürgermeister Böhler** stuft die Situation im Moment noch als relativ ruhig ein. Vermehrt Anfragen wird es vermutlich erst geben, wenn die ersten Steuerbescheide erlassen werden.

## **Beschluss:**

Beschluss der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Entwurf.

# **Satzung**

## **über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Jestetten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Jestetten und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Jestetten.

### **§ 2**

#### **Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 250 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 210 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4**

#### **Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 3. | Neukalkulation der Abwassergebühr zum 01.01.2025 und Änderung der Abwassersatzung; Beratung und Beschlussfassung | AZ: 700.31; 022.3<br>Teilakte: 700.31:Kalkulation 2025 Abwassergebühren;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>10.10.2024 |
|----|--|---|

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### Sachverhalt:

Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühr getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Die aktuellen Gebühren gelten seit 01.01.2023 und liegen bei 2,13 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser und 0,37 € je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.

Im Abwasserbereich dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG). Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ende 2024 werden folgende Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren noch nicht ausgeglichen sein:

Schmutzwasser	Überdeckung 2018	42.913,07 €
Schmutzwasser	Überdeckung 2019	5.789,50 €
Schmutzwasser	Überdeckung 2020	47.823,36 €
Schmutzwasser	Überdeckung 2021	150.939,85 €
Schmutzwasser	Unterdeckung 2022	- 21.234,56 €
Schmutzwasser	Überdeckung 2023	44.963,17 €
<b>Schmutzwasser</b>	<b>Summe</b>	<b>271.194,39 €</b>
Niederschlagswasser	Überdeckung 2017	0,02 €
Niederschlagswasser	Überdeckung 2018	18.331,72 €
Niederschlagswasser	Überdeckung 2019	5.774,68 €
Niederschlagswasser	Überdeckung 2020	54.316,33 €
Niederschlagswasser	Überdeckung 2021	38.771,64 €
Niederschlagswasser	Überdeckung 2022	34.830,53 €
Niederschlagswasser	Überdeckung 2023	42.037,51 €
<b>Niederschlagswasser</b>	<b>Summe</b>	<b>194.062,43 €</b>

Bei der Gebührenkalkulation 2025 sind zwingend die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 auszugleichen. Für die noch nicht ausgeglichenen Überdeckungen aus den Jahren davor besteht diese Ausgleichspflicht nach der einschlägigen Rechtsprechung aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht mehr. Eine Nichtberücksichtigung würde die Gebührenkalkulation 2025 nicht rechtswidrig machen.

Anbei erhalten Sie eine Gebührenkalkulation für die getrennte Abwassergebühr für das Haushaltsjahr 2025 mit Erläuterungen. Die Gebührenkalkulation berücksichtigt die nachstehend formulierten Beschlussvorschläge.

Im Ergebnis kann die Schmutzwassergebühr unverändert mit 2,13 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser beibehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr kann/muss von bisher 0,37 auf neu 0,11 € je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche gesenkt werden.

In diesem Zuge sollte auch die Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt aus dem Prüfbericht vom 09.11.2021 umgesetzt und ausdrücklich geregelt werden, dass auch Vorauszahlungen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last ruhen.

#### **Diskussionsverlauf:**

**Bürgermeister Böhler** fasst die Sitzungsvorlage zusammen und geht dabei u.a. auf die Pflicht zur Rückerstattung von Überdeckungen ein. Berücksichtigen müsse man dabei jedoch die anstehenden Investitionen für die Kläranlagensanierung.

**Rechnungsamtsleiter Metzger** erläutert die komplizierten Berechnungen. Zunächst müsse man die Ausgaben sowie die Abschreibung und die kalkulatorischen Zinsen erfassen und diese den drei Bereichen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zuordnen. Letztere müsse man herausrechnen, weil diese Kosten den Bürger nicht über die Abwassergebühr belasten dürfen. Die Zuschüsse müssen abgezogen werden. Bei der anschließenden Kostenträgerrechnung legt man die Beträge beim Schmutzwasser auf die Frischwasserzufuhr und die Beträge beim Niederschlagswasser auf die versiegelten Flächen um. Die Überdeckung aus Vorjahren muss entsprechend angerechnet werden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses seiner Berechnungen schlägt **Rechnungsamtsleiter Metzger** vor, die Gebühr für Schmutzwasser bei 2,13 € pro m<sup>3</sup> Frischwasser zu belassen und die Gebühr für Niederschlagswasser auf 0,11 € pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche zu senken.

Auf Frage von Gemeinderat Hartmann bestätigt **Rechnungsamtsleiter Metzger**, dass die Gemeinde zwar mit Wasser, nicht aber mit Abwasser Geld verdienen darf. **Gemeinderat Altenburger** erinnert daran, dass die Kosten wegen den alten Anlagen und den damit verbundenen niedrigen Abschreibungen gesunken sind. Bei den Abwassergebühren gebe es immer Unwägbarkeiten wegen des Wetters und des damit verbundenen schwankenden Wasserverbrauchs.

**Bürgermeister Böhler** liest vor der Abstimmung den Beschlussvorschlag vor.

## **Beschluss:**

- Trotz abgelaufener 5-Jahres-Frist sollen die noch nicht aufgelösten Überdeckungen bei den Schmutzwassergebühren aus den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von 48.702,57 € den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen.
- Aufgelöst in 2025 und entsprechend bei der Kalkulation der Schmutzwasser-gebühren 2025 berücksichtigt werden:
  - Gebührenüberdeckung Schmutzwassergebühren 2018: 42.913,07 €
  - Gebührenüberdeckung Schmutzwassergebühren 2019: 5.789,50 €
  - Gebührenüberdeckung Schmutzwassergebühren 2020: 47.823,36 €
  - Gebührenüberdeckung Schmutzwassergebühren 2021 (Teil): 68.000,00 €
- Die Unterdeckung bei den Schmutzwassergebühren 2022 in Höhe von 21.234,56 € wird in voller Höhe mit der Gebührenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren 2021 verrechnet.
- Die Gebührenüberdeckung 2020 bei den Niederschlagswassergebühren in Höhe von 54.316,33 € wird 2025 aufgelöst und entsprechend bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.
- Trotz abgelaufener 5-Jahres-Frist sollen die noch nicht aufgelösten Überdeckungen bei den Niederschlagswassergebühren aus den Jahren vor 2020 in Höhe von 24.106,42 € den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen. Hierzu wird der Betrag aus den passivierten Gebührenrückstellungen an Ertrag aus Abwassergebühren in 2025 verbucht werden.
- Änderung der Abwassersatzung gemäß dem nachstehend abgedruckten Entwurf mit Gebührenbeschluss auf Basis der vorliegenden Kalkulation.
- Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation und den Erläuterungstexten vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Jestetten vom 22.11.2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,13 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,11 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,13 Euro.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 26,60 Euro;

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,66 Euro;

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 39,90 Euro.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## § 2

**§ 44 Vorauszahlungen** erhält folgenden neuen Absatz 5:

(5) Die Vorauszahlungen ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung: 17

Befangen: 0

Für den Beschluss: 17

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

4. Änderung der Entsorgungssatzung;  
Beratung und Beschlussfassung

AZ: 700.11; 022.30; 022.3  
Teilakte: 700.11:02 Satzung  
Entsorgung Kleinkläranlagen;  
022.3:Schriftverkehr GR  
10.10.2024

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### Sachverhalt:

Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für das Laden und den Transport von Schlamm oder Abwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen zur Kläranlage Jestetten. Diese liegt seit 2002 bei 12,75 Euro pro m<sup>3</sup>.

Nach rund 25 Jahren sind die von der Gemeinde an den beauftragten Unternehmer zu zahlenden Kosten entsprechend der zwischenzeitlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex erhöht worden. Die Gemeinde zahlt nun selbst 20,83 Euro brutto pro m<sup>3</sup> und eine Mindestgebühr von 77,35 Euro.

Es wird vorgeschlagen die Gebühren soweit zu erhöhen, dass dadurch die Kosten für den Unternehmer nahezu vollständig gedeckt sind. Noch nicht berücksichtigt wären dann die anfallenden Kosten für die Verwaltung/Rechnungsstellung.

### Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass es in Jestetten noch einige Grundstücke mit eigener Klärgrube gibt und erteilt das Wort zur weiteren Erläuterung an **Rechnungsamtsleiter Metzger**. Dieser erklärt, dass der Unternehmer, der die Gruben und Kleinkläranlagen leert und den Inhalt zur Kläranlage transportiert nach 25 Jahren wegen einer Erhöhung der Gebühr entsprechend dem Preisindex angefragt hat. Es wird vorgeschlagen, diese Preiserhöhung 1 : 1 an die Verursacher weiterzugeben. Sie umfasst das Abpumpen, den Transport und die Anlieferung bei der Kläranlage.

**Gemeinderätin Steinbeißer** fragt, ob die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden könnten bzw. warum sie nicht angeschlossen sind. **Bürgermeister Böhler** antwortet, dass ein Anschluss teilweise technisch und wirtschaftlich schwierig wäre. Als Beispiel nennt er die Gebäude in der Osterfinger Straße. **Rechnungsamtsleiter Metzger** ergänzt, dass 19 Einwohner in insgesamt 15

Gebäuden betroffen sind. Teilweise handle es sich auch um unbewohnte Objekte, wie z.B. das Zollamt Nohl.

**Gemeinderat Brückel** erkundigt sich, ob insgesamt die Gebührenbelastung ähnlich hoch ist bei angeschlossenen und nicht angeschlossenen Gebäuden. **Rechnungsamtsleiter Metzger** geht davon aus, dass es keinen großen Zusatzaufwand für die nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Gebäude gibt.

**Gemeinderat Haußmann** fällt auf, dass der Aufwand für die Verwaltung nicht berücksichtigt wird, wenn lediglich die Kosten des Unternehmers weitergegeben werden. Er regt deshalb an, die Gebühr etwas stärker zu erhöhen. **Rechnungsamtsleiter Metzger** wendet ein, dass auch bisher diese Kosten lediglich 1 : 1 weitergegeben worden sind. Bei den betroffenen Grundbesitzern falle zusätzlich die normalen Klärgebühr an. **Gemeinderat Bierwagen** wendet ein, dass sich diese Gruppe nicht an den Kosten für das Kanalnetz beteiligt. Außerdem sei der Abrechnungsmaßstab bei der Einleitung in die Kläranlage vermutlich nicht die Wasser- sondern die Schlammmenge. Auch **Gemeinderat Ziegler** schlägt deshalb vor, auf die Transportkosten einen Anteil für den Verwaltungsaufwand aufzuschlagen. **Rechnungsamtsleiter Metzger** würde davon abraten. Ohne Kalkulation sei das nicht möglich. Außerdem seien teilweise auch Vereine betroffen. **Gemeinderätin Raif** ergänzt, dass auch die Gemeinde selbst betroffen ist (Waldfestplatz).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Entsorgungssatzung dem gemäß nachfolgend abgedrucktem Entwurf.

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Jestetten vom 18.06.1998

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 9 Gebührenhöhe** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr ist in der Abwassersatzung der Gemeinde Jestetten festgesetzt.
- (2) Die Abfuhrgebühr (Benutzungsgebühr) beträgt für jeden Kubikmeter Schlamm oder Abwasser 20,80 Euro, pro Abfuhr jedoch mindestens 77,30 Euro.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

5. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes  
2022

AZ: 808; 022.3  
Teilakte:  
808:Beteiligungsbericht;  
022.3:Schriftverkehr GR  
10.10.2024

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### Sachverhalt:

Nach § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung ist zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich ein Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mit mehr als 50% mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Mit dieser Sitzungsvorlage erhalten Sie den Beteiligungsbericht für die Gemeinde Jestetten mit Stand 31.12.2022.

### Diskussionsverlauf:

**Rechnungsamtsleiter Metzger** stellt kurz den Beteiligungsbericht vor, der den Gemeinderäten mit den Sitzungsunterlagen zugegangen ist und der Information dienen soll. Er zeigt für die anwesenden Zuhörer eine Übersicht der Beteiligungen und nachrichtlich noch eine Zusammenstellung der öffentlich-rechtlichen Beteiligungen. Der Beteiligungsbericht habe den Stand vom 31.12.2022, da für die EVKR erst die Abschlussdaten für 2022 vorliegen.

**Gemeinderat Altenburger** informiert darüber, dass die Volksbank Hochrhein ihre Satzung geändert hat. Es gebe jetzt keine Haftsummen mehr. Er bittet, dies beim nächsten Beteiligungsbericht zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 6.1. | Antrag von auf Aufbau einer Dachgaube, Anbau von Garagen, eines Carports und eines Müllhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 17, Gemarkung Jestetten, Hauptstr. 15; Beratung und Beschlussfassung | AZ: 022.3; 632.6<br>Teilakte:<br>632.6:Jestetten/Hauptstraße 15<br>- Flst. 17 - Albicker Pedro;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>10.10.2024 |
|------|---|--|

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt im rückwärtigen Gebäudeteil den Aufbau einer Dachgaube, den Anbau von 2 Garagen, eines Carports und eines Müllgebäudes. Ergänzt wird das Bauvorhaben durch Balkone im 1. und 2. Obergeschoss, sowie einen Treppenabgang.

Das Bauvorhaben wurde bereits errichtet. Es entspricht den Vorgaben der Sanierungssatzung „Ortsmitte“.

### Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** berichtet, dass das beantragte Bauvorhaben bereits realisiert worden sei. Dazu liege eine Anzeige aus der Bevölkerung vor. Die Maßnahme sei genehmigungsfähig und entspreche den örtlichen Bauvorschriften des ehemaligen Sanierungsgebietes.

### Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	1
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

6.2.	Antrag von auf Aufstockung der bestehenden Garage und Einbau einer Einzimmerwohnung mit Befreiung von den Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften "Sanierungsgebiet Ortsmitte" auf dem Grundstück Flst. Nr. 55, Gemarkung Jestetten, Kirchstr. 23; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 632.6; 022.3 Teilakte: 632.6:Jestetten/Kirchstraße 23 - 55_0 - Bernhard Schneider; 022.3:Schriftverkehr GR 10.10.2024
------	--	--

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft beantragt die Aufstockung der bestehenden Garage zum Einbau einer 1-Zimmer-Wohnung. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB, das Bauvorhaben fügt sich ein.

Das Bauvorhaben widerspricht den Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften des Sanierungsgebiet Ortsmitte. Für straßenraumbildende Hauptkörper sind nur mindestens zweiseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von mind. 35 Grad zulässig. Für das Bauvorhaben ist eine Dachneigung von 18 Grad vorgesehen. Die Befreiung wird damit begründet, dass die Dachneigung auf der Straßenseite im unteren Teil des bestehenden Hauptdaches angeglichen wird.

Der Gemeinderat wurde im Zuge einer Bauvoranfrage zu diesem Bauvorhaben vor wenigen Monaten bereits schon einmal um Erteilung des Einvernehmens gebeten. In der damaligen Sitzung hat der Gemeinderat das Einvernehmen und auch die Zustimmung zur beantragten Befreiung erteilt. Ein positiver Bauvorbescheid wurde mit Datum vom 01.08.2024 durch das Landratsamt erteilt.

#### **Diskussionsverlauf:**

**Bürgermeister Böhler** fasst für die anwesenden Zuhörer die Sitzungsvorlage zusammen und verweist u.a. auf den vorliegenden positiven Bauvorbescheid.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen und stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften „Sanierungsgebiet Ortsmitte“ zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

6.3.	Antrag von auf Nutzungsänderung der bestehenden Apotheke in ein Bistro und eine Löwen - Bar auf dem Grundstück Flst. Nr. 237/1, Gemarkung Jestetten, Hauptstr. 32; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 632.6; 022.30; 022.3 Teillakte: 632.6:Jestetten/Hauptstraße 32- Flst.237_1-Chawla Mahendra/Chawla Mahendra - Bautabellennr - Nutzungsänderung zu Bistro und Ba
------	--	---

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Einbau von 2 gastronomischen Betrieben in der ehemaligen Apotheke.

Die erforderlichen Stellplätze, die nicht alle auf dem Baugrundstück ausgewiesen werden können, werden auf dem Grundstück Flst. Nr. 204, Gemarkung Jestetten, Weihergasse 14, nachgewiesen.

### Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** erklärt, dass im Erdgeschoss der ehemaligen Apotheke ein Bistro und eine Löwenbar entstehen sollen und zeigt dazu Grundriss und Lageplan. Je 2 Spielgeräte sind dort bereits symbolisch eingezeichnet. Wie bereits bekannt, seien fehlende Stellplätze ein Problem. Der Eigentümer habe angeboten, auf einem anderen Grundstück in fußläufiger Entfernung, das ihm ebenfalls gehöre, die notwendigen Stellplätze anzulegen.

**Gemeinderat Brückel** geht davon aus, dass das Vorhaben lediglich die Aufstellung von 2 x 2 Geldspielgeräten ermöglichen soll. Er äußert sein Befremden über die seltsame Stellplatzlösung. Er geht davon aus, dass die Besucher diese Stellplätze nicht nutzen, sondern anderswo parken werden. **Bürgermeister Böhler** fügt an, dass der Bauherr ursprünglich zunächst bei der Gemeinde wegen der Ablösung von 9 Stellplätzen angefragt hat. Das habe er abgelehnt. Die Gemeinde wäre verpflichtet, für die Ablösesumme neue Stellplätze anzulegen, das wäre für diesen Betrag aber nicht möglich gewesen. Auch ihm sei bewusst, dass die Nutzer auch auf dem näher gelegenen Rathausparkplatz parken werden. Dieser sei öffentlich.

**Gemeinderat Dr. Schlude** wendet ein, dass es die Parkplätze in der Weihergasse nicht gibt. **Gemeinderat Haußmann** fragt nach den Möglichkeiten der Behörden, falls der Bauherr die Stellplätze nicht anlegen sollte. **Bürgermeister Böhler** sieht für die

Gemeinde keine Handhabe, wohl aber für das Baurechtsamt. Der Bauherr sei verpflichtet, die Stellplätze bis zur Eröffnung herzustellen. Zur Erläuterung der Stellplatzsituation vor Ort geht er auf die Historie ein, insbesondere auf die Teilung des ursprünglichen Grundstücks für die Sparkasse und die damalige Apotheke.

**Gemeinderat Haußmann** wäre unter diesen Umständen doch für eine Stellplatzablösung. **Gemeinderat Bierwagen** sieht das Problem von der praktischen Seite. Bei der geplanten Nutzung sei vor allem abends Betrieb, zu der Zeit sei der Rathausparkplatz leer. Wenn der Eigentümer die Parkplätze in der Weihergasse anlegt, werden es die dortigen Mieter nutzen, das sei auch positiv.

**Gemeinderat Brückel** spricht das Abstandsgebot von 500 m zur nächsten Spielhalle an und fragt, ob dieser Abstand auch hier einzuhalten ist. **Hauptamtsleiterin Fischer** ergänzt, dass das Abstandsgebot nur zwischen zwei Spielhallen gilt, nicht jedoch bei Bars / Gaststätten mit Spielgeräten.

**Gemeinderätin Steinbeißer** stellt die Frage in den Raum, ob der Betreiber Hinweisschilder auf die Stellplätze aufstellen muss.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat lehnt die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens ab.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	7
Gegen den Beschluss:	10
Enthaltungen:	0

Der Beschluss wurde abgelehnt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

6.4.	Antrag von auf Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 197/1, Gemarkung Jestetten, Bahnhofstr. 9; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 632.6; 022.30; 022.3 Teilakte: 632.6:Jestetten/Bahnhofstr 9- 197_1-Mahendra Kuma Chawla; 022.3:Schriftverkehr GR 10.10.2024
------	---	--

Der Vorsitzende: Bürgermeister Dominic Böhler

Stimmberechtigte Mitglieder: 17

Normalzahl: 18

Befangen: 0

Entschuldigt für diesen TOP: 0

Abwesend: Gemeinderat Jürgen Osswald  
Gemeinderat Andrin Haas

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft beantragt die Genehmigung eines Lagerschuppens mit einer Größe von 11,24 m x 7,75 m.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes.

#### **Diskussionsverlauf:**

**Bürgermeister Böhler** zeigt dazu Ansichten und erwähnt, dass das beantragte Bauvorhaben schon seit Jahren besteht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung: 17

Befangen: 0

Für den Beschluss: 14

Gegen den Beschluss: 3

Enthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

6.5.	Antrag von auf Errichtung eines Wohnhauses mit PKW Garage und Geräteraum mit Antrag auf Ausnahme von den Vorgaben des Bebauungsplanes "Niederfeld" auf dem Grundstück Flst. Nr. 2663, Gemarkung Altenburg, Im Niederfeld, Jestetten - Altenburg; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 632.6; 022.30; 022.3 Teilakte: 632.6:Altenburg/Im Niederfeld - 2663 - Bretmann Galina und Anders David; 022.3:Schriftverkehr GR 10.10.2024
------	--	---

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Geräteraum. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Niederfeld“.

Das baurechtliche Einvernehmen wurde in der Sitzung vom 09.11.2023 versagt, da insgesamt eine Ausnahme und drei Befreiungen beantragt wurden. Zwischenzeitlich wurde das Vorhaben umgeplant, so dass weniger Befreiungen notwendig sind.

In der Gemeinderatssitzung am 04.07.2024 wurde das baurechtliche Einvernehmen ebenfalls versagt, da eine Befreiung auf Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl beantragt war. Zwischenzeitlich wurde dargelegt, dass die damalige Berechnung der Grundflächenzahl fehlerhaft gewesen ist. Diese ist nun aktualisiert, so dass die Befreiung nicht mehr notwendig ist.

Es wird folgende Ausnahme von den Vorgaben des Bebauungsplanes beantragt:

### **Antrag Zustimmung zur Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachvorsprung des Hauptgebäudes**

Gemäß Planeintrag wird die Baugrenze an folgenden Stellen überschritten:

a) Nordseite des Gebäudes

Die Gebäudeaußenwand steht auf der Baugrenze. Die Überschreitung der Baugrenze umfasst somit den gesamten Dachvorsprung von 30 cm entlang der Gebäudelängsseite.

b) Ostseite des Gebäudes

Die Gebäudeaußenwand steht auf der Baugrenze. Die Überschreitung der Baugrenze umfasst somit den gesamten Dachvorsprung von 30 cm entlang der Gebäudegiebelseite.

c) Westseite des Gebäudes

Im Bereich der Garage ist auf einer Länge von 8,48 m eine Überdachung als Anschluss an die Garage außerhalb des Baufensters vorgesehen. In diesem Bereich beträgt die Überschreitung des Baufensters mit der Überdachung 1,20 m.

Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans kann ausnahmsweise die Baugrenze mit dem Dachvorsprung um bis zu 1,00 m überschritten werden. Der Antrag auf Ausnahmeregelung wird mit diesem Passus des Bebauungsplanes begründet.

**Diskussionsverlauf:**

**Bürgermeister Böhler** fasst die Sitzungsvorlage zusammen und geht dabei insbesondere auf die Historie zu diesem Bauvorhaben ein. Die zwischenzeitlich erfolgte Neuberechnung zur Grundflächenzahl sei von einem Architekturbüro durchgeführt worden. Er erläutert detailliert die nach den Umplanungen und der Neuberechnung jetzt noch notwendigen Befreiungen (Überschreitungen von Baugrenzen / Baufenster).

**Gemeinderätin Steinbeißer** fragt nach, ob die Bauherren seit der letzten Behandlung im Gemeinderat tatsächlich ihre Planung verändert haben oder ob der Antrag nur schöngerechnet worden sei. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass die Gemeinde davon ausgehen muss. Das werde vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nochmals geprüft. **Gemeinderat Ziegler** spricht die starke Ausnutzung der Grundstücksfläche an. In diesem Zusammenhang wäre die baurechtliche Definition des Begriffs „wasserdurchlässiger Belag“ wichtig, da es um Versiegelung von Gelände gehe.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen und stimmt dem Antrag auf Ausnahme von den Vorgaben des Bebauungsplanes „Niederfeld“ zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	2
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

7.1. Bauvoranfrage von zur Umnutzung der ehemaligen neuapostolischen Kirche Jestetten zu einer Wohneinheit auf dem Grundstück Flst. Nr. 373/1, Gemarkung Jestetten, Neunkircher Str. 17;  
Beratung und Beschlussfassung

AZ: 632.6; 022.30; 022.3  
Teillakte:  
632.6: Jestetten/Neunkircherstraße  
17 - Flst. 373\_1 - Arno Parsjan;  
022.3: Schriftverkehr GR 10.10.2024

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

#### Sachverhalt:

Die neuapostolische Kirche Jestetten wurde entweiht und steht somit nicht mehr für kirchliche Zwecke zur Verfügung. Das Gebäude soll veräußert und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ein Kaufinteressent würde die ehemalige Kirche gerne in ein Wohnhaus umbauen und als solches nutzen. Im Rahmen der Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob dies zulässig ist.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühl – Liechtle – Gsang – Innere Au“. Das Vorhaben widerspricht diesem nicht.

#### Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** geht kurz auf das Bauvorhaben ein und merkt an, dass es sich aktuell nur um eine allgemeine Anfrage handelt. Nähere Informationen liegen ihm nicht vor. **Gemeinderat Dr. Schlude** erkundigt sich, ob es ein Baufenster und Sonderrechte wegen des ehemaligen Kirchenbaus gibt. Im Übrigen habe er keine Bedenken, da es sich nicht um eine störende Nutzung handelt. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass Einzelheiten geklärt werden, wenn ein Bauantrag eingeht.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung:	17
Befangen:	0
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

7.2.	Bauvoranfrage von zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 3370/3, Gemarkung Jestetten, Talgasse 3; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 022.30; 632.6; 022.3 Teilakte: 632.6:Jestetten/Talgasse 3 - Flst.3370_3 - Thoma Andreas - Bauvoranfrage; 022.3:Schriftverkehr GR 10.10.2024
------	--	---

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller, zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoß. Die Wohnfläche soll zwischen 160 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>2</sup> betragen.

Mit der Bauvoranfrage soll die Frage geklärt werden, ob das Grundstück grundsätzlich bebaubar ist.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, einen Bebauungsplan gibt es für dieses Grundstück nicht.

Die Versorgungsleitungen liegen alle in der Straße, so dass die Hausanschlüsse durch den Grundstückseigentümer hergestellt werden können.

Eine Bebauung ist daher aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich denkbar, unter der Maßgabe, dass sich das Gebäude in die nähere Umgebung einfügt, erschlossen wird und die gesetzlichen Vorgaben mit der Bebauung eingehalten werden.

### Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** fasst die Sitzungsvorlage zusammen und schildert das Bauvorhaben kurz. Er betont, dass es auch hier nur um die grundsätzliche Frage der Bebaubarkeit geht, ohne Details. Die Erschließung könne man herstellen. **Gemeinderat Altenburger** hat mit Blick auf die geringe Größe des Grundstücks Bedenken wegen der Einhaltung von Grenzabständen. **Bürgermeister Böhler** meint, dass man das ohne konkrete Pläne noch nicht beurteilen kann. **Gemeinderätin Steinbeißer** erinnert daran, dass man in Altenburg in einem ähnlichen Fall das Bauen in zweiter Reihe untersagt hat. **Gemeinderat Bierwagen** ergänzt, dass die Gemeinde den Fall in Altenburg wegen der erwünschten Nachverdichtung befürwortet hat, das Landratsamt habe dann jedoch abgelehnt. Hier werde die Gemeinde beim späteren Bauantrag erneut beteiligt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend während der Abstimmung: 17

Befangen: 0

Für den Beschluss: 17

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



TOP	Text	Aktenzeichen
-----	------	--------------

8. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 10.10.2024

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### **8.1. Einstellung eines neuen Ortsbaumeisters**

**Bürgermeister Böhler** gibt bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, Herrn Gordon Kunze zum nächstmöglichen Zeitpunkt (01.04.2025) als neuen Ortsbaumeister einzustellen.

### **8.2. Neuverpachtung des Schwimmbadkiosks**

**Bürgermeister Böhler** gibt bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, den Schwimmbadkiosk für die kommende Saison an Herrn Rahin Ünal zu verpachten.



**TOP**

**Text**

**Aktenzeichen**

9. Sonstige Bekanntgaben

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 10.10.2024

Der Vorsitzende: Bürgermeister Dominic Böhler  
Stimmberechtigte Mitglieder: 17  
Normalzahl: 18  
Befangen: 0  
Entschuldigt für diesen TOP: 0  
Abwesend: Gemeinderat Jürgen Osswald  
Gemeinderat Andrin Haas

**9.1. Einstellung einer neuen Haushaltshilfe für die Kita Homberg**

**Bürgermeister Böhler** gibt bekannt, dass Frau Ramona Oswald-Abend zum 01.10.2024 als Haushaltshilfe für die Kita Homberg eingestellt worden ist. Die bisherige Stelleninhaberin Manuela Hirschle geht zum 31.10.2024 in den Ruhestand.



10. Verschiedenes

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 10.10.2024

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	17
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	Gemeinderat Jürgen Osswald Gemeinderat Andrin Haas

### 10.1. Weihnachtsbeleuchtung

**Gemeinderat Bierwagen** spricht die Weihnachtsbeleuchtung in Altenburg an. In der Gemeinderatssitzung sei lediglich eine Beleuchtung rund um den Dorfbrunnen vorgestellt worden. Entgegen dieser Absicht sei jetzt offenbar auch eine Beleuchtung entlang der Dorfstraße vorgesehen. **Gemeinderätin Raif** bestätigt, dass die Beleuchtungselemente bereits montiert sind. **Bürgermeister Böhler** entgegnet, dass in der angesprochenen Sitzung nicht nur eine Beleuchtung rund um den Dorfbrunnen, sondern auch entlang eines Teilbereichs der Dorfstraße angesprochen worden sei.

### 10.2. Parksituation beim Ärztehaus

**Gemeinderat Brückel** stellt fest, dass die eigentlich für Patienten vorgesehenen Parkplätze beim Ärztehaus stark belegt sind von Autos mit Schweizer Kennzeichen. Man könne davon ausgehen, dass diese Autofahrer nicht die Arztpraxen besuchen. Für die Patienten würden dadurch notwendige Parkplätze fehlen. **Bürgermeister Böhler** stellt die Vermutung auf, dass es sich dabei um Postkunden handeln könnte. Das müsste man bei Bedarf prüfen.

### 10.3. Bau von Ausweichstellen entlang der Birretstraße

**Gemeinderat Altenburger** stellt fest, dass die Birretstraße außerorts für Gegenverkehr zu schmal ist. Er regt an, an zwei bis drei Stellen Ausweichbuchten zu bauen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die Bankette ausgefahren werden und die Straße beschädigt wird. **Bürgermeister Böhler** meint dazu, dass man für diese Maßnahme die Grundstückssituation prüfen müsse. Er wird den Vorschlag als Anregung mitnehmen.



**TOP Text**

**Aktenzeichen**

11. Frageviertelstunde

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 10.10.2024

Der Vorsitzende: Bürgermeister Dominic Böhler  
Stimmberechtigte Mitglieder: 17  
Normalzahl: 18  
Befangen: 0  
Entschuldigt für diesen TOP: 0  
Abwesend: Gemeinderat Jürgen Osswald  
Gemeinderat Andrin Haas

### 11.1. Einschränkung durch Hausbrand

**Frau** spricht den Hausbrand im Sonnenrain an, der zu Beeinträchtigungen für die Anwohner geführt hat. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde hier leider begrenzt sind. Er habe in dieser Angelegenheit bereits mit einem Rechtsanwalt gesprochen. Er bietet dem Ehepaar an, sich über das Sekretariat einen Gesprächstermin bei ihm geben zu lassen.

### 11.2. Radweg Richtung Wangental

**Herr** ärgert sich, dass es beim Radweg keine Fortschritte gibt. **Bürgermeister Böhler** kündigt an, zur nächsten Sitzung dazu eventuell mehr sagen zu können.

### 11.3. Parksituation in der Hauptstraße

**Frau** hält die Parksituation in der Hauptstraße nach 19.00 Uhr für unerträglich. In der Regel seien es Autos mit Schweizer Kennzeichen.